

## **BGE 103 V 52**

Bundesgericht (BGE), 1977-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_103 V 52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_103_V_52)

FR: ATF 103 V 52

IT: DTF 103 V 52

### **Regeste**

Regeste Herabsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen (Art. 11 Abs. 1 AHVG). - Zeitlich massgebender Sachverhalt. - Voraussetzungen der Herabsetzung.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Ist einem obligatorisch Versicherten die Bezahlung der Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten, so können seine Beiträge auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden ( Art. 11 Abs. 1 AHVG ). Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn der Beitragspflichtige bei Bezahlung des vollen Beitrages seinen und seiner Familie Notbedarf nicht befriedigen könnte. Nach ständiger Rechtsprechung ( BGE 96 V 143 Erw. 3; EVGE 1965 S. 200) beurteilt der Sozialversicherungsrichter die Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen in Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein. Es fragt sich, ob diese Ordnung auch für die richterliche Kontrolle von Verwaltungsverfügungen über Erlass oder Herabsetzung von Forderungen des Versicherungsträgers wegleitend sein kann. BGE 103 V 52 S. 54 Da der ganze oder partielle Erlass solcher Forderungen eine wirtschaftliche Notlage des Schuldners voraussetzt ( Art. 11 und Art. 47 Abs. 1 AHVG ), muss der endgültige Erlass- bzw. Herabsetzungsentscheid - unter Vorbehalt von Fällen missbräuchlicher Verzögerung - auf die ökonomischen Verhältnisse des Schuldners abstellen, die im Zeitpunkt gegeben sind, da er bezahlen sollte. Damit ist zugleich gesagt, dass weder weit zurückliegende noch durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse entscheidend sein können. Dennoch ist der im Erlass- bzw. Herabsetzungsprozess erstmals angerufene Richter nicht verpflichtet, direkt und abschliessend zu überprüfen, ob und allenfalls wie weit sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung über das Erlass- oder Herabsetzungsgesuch verändert hat. Der Richter kann sich gegebenenfalls auf die Feststellung beschränken, dass die Verwaltungsverfügung zur Zeit ihrer Eröffnung richtig war, und es der Partei, die seither veränderte erhebliche Tatsachen behauptet, überlassen, eine neue Verfügung zu provozieren. Es ist ihm aber auch nicht verwehrt, unter Umständen - aus prozessökonomischen Gründen - nach Gewährung des rechtlichen Gehörs seinem Urteil den neuen Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er dies übrigens - obschon ausnahmsweise - auf andern Gebieten des Sozialversicherungsrechts tut ( BGE 98 V 251 , BGE 98 Ib 512 ).

#### **E. 2**

Im vorliegenden Fall ist es einerlei, ob auf den Sachverhalt zur Zeit des Verfügungserlasses oder auf die gegenwärtige Lage des Beschwerdeführers abgestellt wird. Wie das Eidg.

Versicherungsgericht im nicht veröffentlichten Entscheid vom 27. Juni 1966 i.S. Magnenat ausführte, ist nicht nur auf das Erwerbseinkommen, sondern auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Beitragspflichtigen abzustellen (Vermögen, Vermögensertrag, Verdienst weiterer Familienmitglieder, Schulden, Unterhalts- und Unterstützungspflichten). Aus der von der Kasse in der Vernehmlassung angeführten rektifizierten Wehrsteuermeldung geht hervor, dass der Beschwerdeführer 1973 ein steuerbares Einkommen von Fr. 94'059.-- und 1974 ein solches von Fr. 99'199.-- erzielte. Nach Darstellung des Beschwerdeführers erfolgte in der Zwischenzeit die Scheidung seiner Ehe. Nähere Angaben über die dadurch bewirkte Vermögens- und Einkommensveränderung werden von ihm nicht dargelegt, es findet sich lediglich der Hinweis, dass er wegen der Scheidung die Geschäftsliegenschaft habe erwerben BGE 103 V 52 S. 55 müssen; selbst wenn man jedoch annimmt, dass sich die güterrechtliche Auseinandersetzung auf die Vermögenslage des Beschwerdeführers auswirkte und dass allfällige Unterhalts- und Unterstützungspflichten das Nettoeinkommen des Beschwerdeführers vermindern, kann bei den angeführten Einkommensverhältnissen der Jahre 1973/1974, die sich bis heute offenbar nicht wesentlich zu Ungunsten des Beschwerdeführers veränderten - in der erstinstanzlichen Beschwerde wird ein Einkommen von Fr. 70'000.-- bis Fr. 90'000.-- behauptet -, von einer Notlage im Sinne von Art. 11 Abs. 1 AHVG keine Rede sein. Dies auch dann nicht, wenn der Beschwerdeführer durch den Kauf der Geschäftsliegenschaft vorübergehend in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sein sollte. Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.